
**SATZUNG
DES INKLUSIONSBEIRATES
DER STADT LEICHLINGEN
vom 09.07.2026**

Auf Grundlage der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Blütenstadt Leichlingen (Rheinland) in seiner Sitzung am 09.07.2026 folgende Satzung beschlossen.

Präambel

Die Vollversammlung der Vereinten Nationen hat am 13.12.2006 das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention - BRK) beschlossen, das nach der Unterzeichnung aller 144 Mitgliedsstaaten am 03.05.2008 in Kraft getreten ist und dem der Deutsche Bundestag mit Vertragsgesetz vom 21.12.2008 ohne Vorbehalte zugestimmt hat. Das Übereinkommen ist am 26.03.2009 in Deutschland mit dem Rang eines Bundesgesetzes in Kraft getreten.

§ 1 Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

Rat und Verwaltung der Blütenstadt Leichlingen (Rheinland) sind im Sinne der UN Behindertenrechtskonvention „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung“, die am 26.3.2009 für Deutschland in Kraft getreten ist, sowie im Sinne der allgemeinen Zielsetzungen des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (§ 1 Behindertengleichstellungsgesetz - BGG) und des Gesetzes des Landes Nordrhein Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (§ 1 Behindertengleichstellungsgesetz NRW) entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Blütenstadt Leichlingen (Rheinland) gemäß § 13 BGG NRW durch die Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen und die Hindernisse zu einer gleichberechtigten Teilnahme am gesellschaftlichen Leben für Menschen mit Behinderung zu beseitigen. Ziel ist die Entwicklung der Blütenstadt Leichlingen (Rheinland) zu einer barrierefreien und behindertenfreundlichen Stadt.

§ 2 Beteiligung der Menschen mit Behinderung

1. Um Rat und Verwaltung bei der Wahrnehmung der besonderen Lebensinteressen der Menschen mit Behinderung zu beraten, zu unterstützen und zum Wohl dieser Menschen mitzuwirken, wird ein Inklusionsbeirat für die Belange für Menschen mit Behinderung (im Folgenden „Inklusionsbeirat“ genannt), der nicht einem Fachausschuss im Sinne der GO NRW zugeordnet wird, eingerichtet.

Der Inklusionsbeirat hat dabei keine beschließende Funktion, sondern gibt Anregungen und berät die politischen Gremien in allen städtischen Angelegenheiten, die für die Interessen von Menschen mit Behinderung von Bedeutung sind.

2. Der Inklusionsbeirat vertritt die Anliegen von Menschen mit Behinderung auf Grundlage der UN-Behindertenrechtskonvention und der daraus folgenden Gesetze und Bestimmungen gegenüber dem Rat, den Ausschüssen, der Verwaltung sowie der Öffentlichkeit.

§ 3 Aufgaben des Inklusionsbeirates

Der Inklusionsbeirat ist Ansprechpartner für die Belange von Menschen mit Behinderung in der Blütenstadt Leichlingen.

Er achtet für die Wahrung und Umsetzung der Belange von Menschen mit Behinderung, insbesondere bei Gleichstellung von Menschen mit und ohne Behinderung.

Der Inklusionsbeirat arbeitet daran, dass das Zusammenleben in der Blütenstadt Leichlingen (Rheinland) menschenfreundlich, behindertengerecht und in Würde für alle Bürger*innen gestaltet werden kann. Er wacht darüber, dass insbesondere für Menschen mit Behinderungen selbstverständliche Teilhabe, Gleichstellung und selbstbestimmte Lebensführung gewährleistet sind. Er zeigt auf, wo diesbezügliche Mängel und Schwachstellen im Gemeinwesen sind und wirkt darauf hin, dass diese beseitigt werden.

Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Deshalb zeigt der Inklusionsbeirat auf, wo Barrieren im Alltag entstehen und sorgt dafür, sie zu vermeiden. Sind sie nicht vermeidbar, zeigt er Wege, ihre Folgen so weit wie möglich abzumildern, um Nachteile auszugleichen.

Der Inklusionsbeirat weist auf berechnigte Interessen und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen hin und entwickelt in diesem Sinne Initiativen.

Diese Ziele erreicht der Inklusionsbeirat durch

- die Vertretung der Interessen von Menschen mit Behinderung in den jeweiligen Fachausschüssen des Rates der Blütenstadt Leichlingen als beratendes Mitglied,
- Vertretung der Interessen von Menschen mit Behinderung in der Öffentlichkeit,
- Vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Beiräten, Gremien und Arbeitsgemeinschaften,
- Anstöße zur Erarbeitung von Teilhabep länen zur Sicherstellung gleichberechtigter Zugänge zu Bildung, Einrichtungen, Diensten, Kommunikation und Information, Transport.

§ 4 Zusammensetzung des Inklusionsbeirates

Der Inklusionsbeirat setzt sich zusammen aus:

1. bis zu 13 stimmberechnigten Mitgliedern, davon:
 - a) bis zu 5 betroffenen Bürger*innen, die schwerbehindert sind (z.B. geistige Behinderung, körperliche und/oder motorische Behinderung, Sinnesbehinderung, psychische Behinderung und chronische Erkrankungen).
 - b) bis zu 8 Vertreter*innen aus Einrichtungen für Menschen mit Behinderung in Leichlingen (z.B. Kirchengemeinden, Wohlfahrtsverbände, Sportvereine,

Lebenshilfen, Selbsthilfegruppen, Interessenverbände, Trägern von Behinderteneinrichtungen (Wohnheime, Werkstätten u.a.) und Sozialverband VdK usw.)

2. Beratende Mitglieder:

Je 1 Vertreter aus den im Rat der Blütenstadt Leichlingen vertretenen Parteien. Neben Ratsmitgliedern können auch sachkundige Bürger*innen benannt werden.

3. Stellvertretung:

Für die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Inklusionsbeirates werden Stellvertreter*innen benannt.

Die Vertreter*innen der Verwaltung sowie die Seniorenbeauftragte nehmen beratend an den Sitzungen teil.

4. Die Mitgliedschaft im Inklusionsbeirat endet durch Verzicht oder durch Wegfall einer der unter § 4 Absatz 1 und Absatz 2 genannten Voraussetzungen. Scheidet ein stimmberechtigtes oder stellvertretendes Mitglied aus, so wählt der Rat aufgrund eines Vorschlages derjenigen Organisation, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, eine*n Nachfolger*in.

§ 5 Vorsitz

1. Der Inklusionsbeirat wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder nach § 4 Absatz 1 eine*n Vorsitzende*n und deren Stellvertreter*in.

Sofern aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder niemand bereit sein sollte für den Vorsitz bzw. stellv. Vorsitz zu kandidieren soll ein*e Vorsitzende*r und deren Stellvertreter*in aus der Mitte der Mitglieder nach § 4 Absatz 2 gewählt werden.

2. Sofern die*der Vorsitzende aus den beratenden Mitgliedern gem. § 4 Absatz 2 gewählt wird, ist er oder sie stimmberechtigt. Dem Vorsitzenden obliegt die Außenvertretung des Inklusionsbeirates.

§ 6 Verfahren zur Besetzung des Inklusionsbeirates

1. Der Inklusionsbeirat soll in pragmatischer Form durch Gewinnung (gezielte Ansprache) beziehungsweise Entsendung durch die in § 4 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Institutionen und Gruppen gebildet werden.

Interessieren sich mehr Institutionen und Gruppen für einen Sitz im Inklusionsbeirat als es stimmberechtigte Sitze gibt, so entscheidet der Rat der Blütenstadt Leichlingen wer einen Sitz im Inklusionsbeirat erhält.

2. Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1 Buchstabe a) müssen nicht zwingend einer Behindertenorganisation angehören, müssen aber selbst Betroffene mit einer Behinderung sein. Sie müssen ihren Wohnsitz in Leichlingen und das 16. Lebensjahr vollendet haben. Gleiches gilt für die entsprechenden Stellvertreter der Mitglieder zu § 4 Absatz 1 Buchstabe a). Hierzu wird es eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Leichlingen geben. Sollten sich mehr Leichlinger*innen mit einer Behinderung

melden, als Sitze zu vergeben sind, wird der Rat der Blütenstadt Leichlingen (Rheinland) über die stimmberechtigten Mitglieder nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a) entscheiden. Die Schwerbehinderung ist bei der Bewerbung als stimmberechtigtes Mitglied nachzuweisen.

- 3 Personen gemäß § 4 Absatz 2 werden durch die im Rat der Blütenstadt Leichlingen (Rheinland) vertretenen Parteien benannt. Gleiches gilt für ihre Stellvertreter. Sie sollen ihre beratende Mitarbeit im Inklusionsbeirat unparteiisch wahrnehmen.

§ 7 Amtsperiode

Der Amtszeit des Inklusionsbeirat richtet sich nach der Wahlperiode des Rates der Blütenstadt Leichlingen.

§ 8 Sitzungen

1. Zur konstituierenden Sitzung des Inklusionsbeirates lädt die*der Bürgermeister*in ein. Die Sitzung soll nach Möglichkeit innerhalb von 90 Tagen nach der Kommunalwahl stattzufinden. Die*der Bürgermeister*in leitet die Wahl der*des Vorsitzenden und führt die gewählte Person in ihr Amt ein.
- 2) Der Inklusionsbeirat erlässt für sich eine Geschäftsordnung, die vom Rat der Blütenstadt Leichlingen (Rheinland) zu genehmigen ist.

§ 9 Geschäftsführung

Der Inklusionsbeirat führt seine Geschäfte selbst. Er erhält verwaltungsseitig Unterstützung aus dem Bereich des Sozialamtes. Die Schriftführung wird aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder in der ersten Sitzung des Inklusionsbeirates bestellt. Die Sitzungsräumlichkeiten sollen barrierefrei sein.

§10 Informationsrecht und Befugnisse

1. Bei anstehenden Planungen und Vorhaben, die die Belange von Menschen mit Behinderung der Blütenstadt Leichlingen berühren, ist der Inklusionsbeirat rechtzeitig zu informieren.
2. Der Inklusionsbeirat entsendet in die Fachausschüsse der Blütenstadt Leichlingen gemäß Zuständigkeitsordnung § 1 Absatz 3 eine*n Vertreter*in sowie eine Stellvertretung als beratendes Mitglied.

§ 11 Ehrenamt

Die Tätigkeit im Inklusionsbeirat ist ehrenamtlich. Die stimmberechtigten Mitglieder erhalten entsprechend § 10 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Leichlingen aufgrund der Regelung für sachkundige Bürger zur Abgeltung ihrer Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an den Sitzungen des ehrenamtlichen Inklusionsbeirates eine Aufwandsentschädigung in Form von Sitzungsgeld.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 10.07.2026 in Kraft.

Leichlingen, den 09.07.2026

gez. Maurice Winter
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 09.07.2026 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines halben Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 10.07.2026

gez. Maurice Winter
Bürgermeister